



# Staatliche Unterstützung für junge Familien

Kinder zu haben, bringt viel Freude und zugleich große Veränderungen mit sich – sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht. Kündigt sich Nachwuchs an, gibt es einiges zu bedenken und zu berücksichtigen. Der Staat bietet finanzielle Hilfen und regelt die Rechte von berufstätigen Eltern.

Weitsichtige Planung spielt eine entscheidende Rolle. Deshalb sollten sich Eltern unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen auch Gedanken über ihren geänderten Versicherungs- und Vorsorgebedarf machen. Gerade wenn die finanziellen Spielräume eingeschränkt sind, ist es sinnvoll, sich um die Absicherung der Familie und eine zuverlässige, beständige Altersvorsorge zu kümmern.

Auf den folgenden Seiten gibt AXA einen ersten Überblick zu diesem Thema.\* Darüber hinaus bieten verschiedene Ratgeber umfassende Informationen.

**TIPP:** Wissenswertes zum Thema findet sich auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

## Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht arbeiten – es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit.

Nach der Niederkunft dürfen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigt werden. Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt mindestens 14 Wochen. Bei einer vorzeitigen Entbindung werden die vom errechneten Geburtstermin abweichenden Tage an die achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt angehängt. Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

## Mutterschaftsgeld

Während des Mutterschutzes erhalten Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen max. 13 Euro/Tag oder 390 Euro/Kalendermonat. Die Differenz zum durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen wird vom Arbeitgeber getragen. Der Antrag auf Mutterschaftsgeld kann mit der Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin frühestens sieben Wochen vor diesem Zeitpunkt bei der Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt eingereicht werden. Weitere Informationen gibt es bei der jeweiligen Krankenkasse oder über die Internetseite [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de).

Privat Versicherte bekommen von ihrem Arbeitgeber das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen abzüglich 13 Euro/Tag. Sie können jedoch ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro beim Bundesversicherungsamt beantragen.

\*AXA kann trotz sorgfältiger Prüfung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.



# Staatliche Unterstützung für junge Familien

## Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Werdende Eltern sollten die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber schriftlich anmelden – und dabei angeben, wie sie die ersten 24 Monate Elternzeit gestalten wollen. Spätestens acht Wochen vor Ende des zweiten Jahres muss verbindlich festgelegt werden, wie es weitergeht. Auch wenn zu Beginn der Elternzeit drei Jahre angemeldet wurden, kann dann entschieden werden, das dritte Jahr später zu nehmen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers können die Eltern bis zu 24 Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen.

## Elterngeld

Das Elterngeld gleicht Einkommensverluste von Müttern und Vätern aus, die eine Auszeit vom Beruf nehmen, um sich um ihr Kind zu kümmern. Es wird in der Regel bis zum ersten Geburtstag des Kindes – maximal 14 Monate lang – gezahlt. Mit Ausnahme von Alleinerziehenden kann ein Elternteil höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen. Um die vollen 14 Monate nutzen zu können, muss auch der Partner für mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen.

Grundlage für die Berechnung ist das durchschnittliche Nettoeinkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt. Dabei zählt das Einkommen des Elternteils, der seine Arbeitszeit reduziert. Max. 67% Prozent von diesem Durchschnittsnettoeinkommen bilden das Elterngeld. Es beträgt mindestens 300 Euro (unabhängig davon, ob Einkommen erzielt wurde) und höchstens 1.800 Euro.

**Hinweis:** Das Mutterschaftsgeld in der zweimonatigen Mutterschutzfrist nach der Geburt wird mit dem Elterngeld verrechnet. So erhalten Mütter de facto nur zehn Monate Elterngeld, auch wenn sie zwölf beantragt haben.

**INFO:** Sobald das Kind auf der Welt ist, sollte der Antrag auf Elterngeld gestellt werden. Es wird drei Monate rückwirkend gezahlt. Die Beantragung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Darüber, welche Elterngeldkasse im Einzelfall zuständig ist, informiert z. B. das Familienministerium ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

## Kindergeld

Für die ersten beiden Kinder steht Eltern monatlich jeweils 184 Euro Kindergeld zu, für das dritte Kind steigt der Betrag auf 190 Euro. 215 Euro pro Monat bekommen Eltern für das vierte und jedes weitere Kind. Grundsätzlich muss festgelegt werden, an welches Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird.

Das Kindergeld wird bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der ersten Ausbildung des Kindes, dann jedoch maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Beantragt wird das Kindergeld schriftlich bei der zuständigen Familienkasse, die es auch auszahlt. Angehörige des Öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen stellen den Antrag auf Kindergeld bei der mit der Bezügefestsetzung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn. Eine rückwirkende Leistung kann für das gesamte Kalenderjahr beantragt werden.

## Kinderfreibetrag

Anstelle des Kindergeldes können Eltern auch Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen. Diese betragen derzeit in Summe 7.152 Euro im Jahr. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der Abzug der Freibeträge günstiger ist als der Anspruch auf das Kindergeld (Günstigerprüfung).

## Kinderzuschlag und Bildungspaket

Eltern mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zusätzliche Unterstützungsleistungen zu beantragen, z. B. den Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket). Weitere Informationen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

## Sparzulage Riester

Der Staat unterstützt Familien auch bei der privaten Vorsorge. Wer sich für einen privaten Altersvorsorgevertrag mit Zertifizierung entschieden hat, erhält vom Staat eine Grundzulage und darüber hinaus eine sogenannte Kinderzulage je Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Sie beträgt für jedes vor 2008 geborene Kind 185 Euro, für jedes nach 2008 geborene 300 Euro. Zulagenberechtigt ist nur der Elternteil, der das Kindergeld bezieht.

## Rechenbeispiel Familie

	Pro Jahr
Ein Familienvater mit zwei Kindern verdient z. B.	35.000 EUR
Wenn er in einen Riester-Vertrag den Mindesteigenbeitrag von 4% vom Bruttogehalt zahlt und seine Frau den Mindestbeitrag,	1.400 EUR 60 EUR
erhalten beide vom Staat zwei Grundzulagen von	308 EUR
und zwei Kinderzulagen	
– 1. Kind, geboren 2010	300 EUR
– 2. Kind, geboren 2013	300 EUR
Daher zahlt er effektiv nur	552 EUR
Das entspricht monatlich ca.	46 EUR
<b>Der Staat fördert hier 66% der Beiträge</b>	<b>908 EUR</b>

Die Zulage wird von der Steuerersparnis abgezogen und geht direkt in den Vertrag; der Familienvater ist unmittelbar, die Ehefrau mittelbar förderfähig; Voraussetzung: gleichbleibende Verhältnisse.  
Grundvoraussetzung: 2. Vertrag für die Ehefrau wird mit mindestens 60 Euro pro Jahr bespart.

Eine Familie mit zwei Kindern – ein Jahr und vier Jahre alt, kindergeldberechtigt bis zum 25. Lebensjahr – profitiert im Laufe von 30 Vorsorgejahren demnach von rund 22.500 Euro staatlicher Förderung.

**INFO:** Besteht bereits ein Riester-Vertrag, ist die zusätzliche staatliche Förderung für das Neugeborene beim jeweiligen Anbieter zu beantragen. Voraussetzung für die Zahlung der Riester-Zulage für ein bestimmtes Jahr ist, dass der Antrag bis zum Ende des übernächsten Jahres eingereicht wird.

## Informationen zum Thema Versicherungen

### Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte sind während des Mutterschutzes und in der Erziehungszeit bis zu drei Jahre lang versichert. Sind sie danach nicht oder in einem Minijob (bis 450 Euro) beschäftigt, besteht weiterhin kostenloser Versicherungsschutz.

Paare, die unverheiratet zusammenleben, haben keinen Anspruch auf eine Familienversicherung. Im Mutterschutz und während der Elternzeit ist eine Familienversicherung nur möglich, wenn der Ehepartner schon vorher Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, also nicht privat krankenversichert war.

Sind verheiratete Paare gesetzlich versichert, gilt dies automatisch auch für das Kind. Wenn ein Elternteil gesetzlich, der andere privat versichert ist, können die Eltern zwischen beiden Systemen wählen. Es sei denn, der Elternteil mit dem höheren Einkommen ist privat versichert und hat ein Gesamteinkommen, das monatlich regelmäßig über einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. In diesem Fall ist keine kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich, das Kind muss privat versichert werden. In der privaten Krankenversicherung ist für jedes Kind ein eigener Beitrag zu zahlen.

**TIPP:** Die Mitgliedschaft in der Krankenkasse bzw. der Versicherungsschutz bei der privaten Krankenversicherung sollte direkt nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

### Pflegezusatzversicherung

Seit 2013 gibt es auch die staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung, an der sich der Staat mit 5 Euro monatlich beteiligt. Durch sie können die hohen Pflegekosten aber nur zum Teil abgedeckt werden. Eine umfassendere und flexiblere Absicherung bieten nicht geförderte Pflegezusatzversicherungen. Auch eine Kombination beider Vorsorgelösungen ist möglich. So lässt sich die Pflegelücke optimal schließen.

### Weitere wichtige Versicherungen

Die Geburt eines Kindes ist ein wichtiger Anlass, um weitere bestehende Versicherungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu gehören z. B. die Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung und Hinterbliebenenabsicherung. Denn auch wenn niemand gerne darüber nachdenkt – die finanzielle Absicherung der Familie für den Fall des Todes oder einer dauerhaften Erkrankung eines Elternteils ist ein unverzichtbarer Bestandteil langfristiger Vorsorge.



# Staatliche Unterstützung für junge Familien

## Checkliste

Was	Wo	Erledigt	Anmerkungen
<b>Vor der Geburt</b>			
Elternzeit beantragen	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>	
Mutterschaftsgeld beantragen	Krankenkasse oder Bundesversicherungsamt	<input type="checkbox"/>	
<b>Direkt nach der Geburt</b>			
Krankenversicherungsschutz für das Kind beantragen	Krankenkasse bzw. private Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>	
Lohnsteuerkarte ändern	Einwohnermeldeamt	<input type="checkbox"/>	
<b>Nach der Geburt</b>			
Elterngeld beantragen	Elterngeldstelle (Infos unter <a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a> )	<input type="checkbox"/>	
Kindergeld beantragen	Familienkasse	<input type="checkbox"/>	
Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe und Kinderzuschlag beantragen	Familienkasse	<input type="checkbox"/>	
Kinderzulage Riester beantragen	Versicherer oder Bank, bei dem oder der der Riester-Vertrag abgeschlossen wurde	<input type="checkbox"/>	
Private Haftpflichtversicherung anpassen	Versicherer	<input type="checkbox"/>	
Unfallversicherung anpassen	Versicherer	<input type="checkbox"/>	
Absicherung der Familie bei Tod und dauerhafter Krankheit eines Elternteils	Versicherer	<input type="checkbox"/>	

AXA Konzern AG, 51171 Köln  
Kostenloser Kundenservice: 0800 320 320 4  
Fax: 0800 320 320 8, [www.AXA.de](http://www.AXA.de)